

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Waldfriedhofes in der Rödde- liner Straße sowie den Friedhof in Netzow inklusive ihrer Einrichtungen in der Stadt Templin (Friedhofsgebührensatzung Waldfriedhof und Netzow)

Aufgrund von §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S. 174 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 22.02.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Templin (Gemeinde) betreibt den kommunalen Friedhof Waldfriedhof in der Rödde-
liner Straße sowie den Friedhof in Netzow inklusive ihrer Einrichtungen, als nicht
rechtsfähige öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofs-
satzung.

§ 2 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Gemeindefriedhöfe und ihrer
Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren
entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil
dieser Satzung.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Der Gebührenmaßstab und die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser
Satzung.

§ 4 Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind die Benutzer
(Nutzungsberechtigte Person) des Friedhofes und seiner Einrichtungen
- 2) Nutzungsberechtigte Person ist diejenige, welche
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte/Grab erworben hat. Nutzungsberechtigt
ist auch, wer das Nutzungsrecht vom Erwerber übertragen bekommen hat
 - b) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen,
 - c) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - d) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat bzw. in Anspruch genom-
men hat
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Verleihung des Nutzungsrechts für eine Grabstätte /Grab auf dem Friedhof sowie mit der Inanspruchnahme von Einrichtungen und/oder der Leistungen auf dem Waldfriedhof.
- 2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheide fällig.

§ 6 Übergangsregelung

- 1) Für die Berechnung der Gebühren ist die Satzung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Bestattung oder Benutzung der Friedhofseinrichtungen gültig ist.
- 2) Für die Nachberechnung im Falle der Nutzungsverlängerung bei Wahlgrabstätten gilt die zum Zeitpunkt des Antrags auf Nachberechnung geltende Satzung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 23.02.2023

gez. Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister